

S t e n o g r a p h i s c h e r B e r i c h t .

50. (nicht öffentliche) Sitzung des steiermärkischen Landtages.

V. Periode.

7. Juli 1937.

Inhalt:

Personalien: Abwesenheitsanzeige Ing. Mayer, Wallner und Fuhrmann (412).

Regierungsvorlagen: Mitteilung des Vorsitzenden über die erfolgte Zuweisung der eingebrachten Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 185 bis 188 (412).

Tagesordnung: Erstellung durch die Punkte 1 bis 4 der Verhandlungen (413).

Verhandlungen:

- 1.) Mündlicher Bericht des FÜRSORGE-, GEMEINDE- und VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES gemeinsam mit dem VOLKS-WIRTSCHAFTLICHEN AUSSCHUSS, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 185, über den Entwurf eines Gesetzes, womit Bestimmungen über die Erlassung von Badeordnungen in den Ortsgemeinden und Bestimmungen zum Schutze des Fremdenverkehrs getroffen werden.

Berichterstatter G a s s e r (413). -

Annahme des Antrages (417).

- 2.) Mündlicher Bericht des AUSSCHUSSES für KULTURELLE ANGELEGENHEITEN gemeinsam mit dem FINANZ-AUSSCHUSS, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 186, über den Entwurf eines Gesetzes, wo-

mit das Gesetz, LGBL. Nr. 60/34, betreffend weitere Ersparungen im Personalaufwande für die öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Steiermark, abgeändert wird.

Berichterstatter T h e i l e r (417). -

Annahme des Antrages (418).

- 3.) Mündlicher Bericht des AUSSCHUSSES für KULTURELLE ANGELEGENHEITEN, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 187, über den Entwurf eines Gesetzes über die vaterländische Erziehung der Jugend ausserhalb der Schule.

Berichterstatter Dr. K r i e g e r (418 u. 422).

Redner: Krainer (422), Dr. Krauland (422). -

Annahme des Antrages (423).

- 4.) Mündlicher Bericht des VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN AUSSCHUSSES, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 188, über den Entwurf eines Gesetzes über die Pflichtorganisation der steirischen Jägerschaft.

Berichterstatter Dr. K a r n e r (423). -

Annahme des Antrages (428).

=====

Präsident P i r c h e g g e r eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 50 Minuten.

P r ä s i d e n t: Entschuldigt haben sich für die heutige Sitzung die Abgeordneten Ing. Mayer, Wallner und Fuhrmann.

Ich habe folgende Zuweisungen vorgenommen zur Begutachtung:

Beilage Nr. 185 dem Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungsausschuß gemeinsam mit dem Volkswirtschaftlichen Ausschuß,

Beilage Nr. 186 dem Ausschuß für kulturelle Angelegenheiten gemeinsam mit dem Finanz-Ausschuß,

Beilage Nr. 187 dem Ausschuß für kulturelle Angelegenheiten

und Beilage Nr. 188 dem Volkswirtschaftlichen Ausschuß.

Auf Grund der Beratungen der Ausschüsse schlage ich für die heutige begutachtende Sitzung folgende Tagesordnung vor: (verliest die Punkte 1 bis 4 der Verhandlungen. Siehe Inhaltsverzeichnis.)

Wird zu dieser verkündeten Tagesordnung ein Wunsch geäußert? (Nach einer Pause) Es ist nicht der Fall; sie steht daher in Behandlung.

Wir gelangen zu Punkt 1, mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses gemeinsam mit dem Volkswirtschaftlichen Ausschuß, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 185, über den Entwurf eines Gesetzes, womit Bestimmungen über die Erlassung von Badeordnungen in den Ortsgemeinden und Bestimmungen zum Schutze des Fremdenverkehrs getroffen werden.

Berichterstatter ist Herr Abg. G a s s e r.

Berichterstatter G a s s e r: Hoher Landtag! Die Beilage Nr. 185, womit Bestimmungen über die Erlassung von Badeordnungen in den Ortsgemeinden und Bestimmungen zum Schutze des Fremdenverkehrs getroffen werden, wurde in der gestrigen Sitzung des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses gemeinsam mit dem Volkswirtschaftlichen Ausschuß eingehendst durchberaten und dem Entwurfe mit einigen Abänderungen ein zustimmendes Gutachten erteilt.

Zum Entwurfe selbst möchte ich bemerken, daß die Erlassung eines solchen Gesetzes mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren aufgetretenen Unzukömmlichkeiten notwendig ist, die sich sowohl moralisch als auch auf den Fremdenverkehr ungünstig ausgewirkt haben. Schon im Jahre 1936 wurde seitens der Landesregierung den Bezirksverwaltungsbehörden ein Erlaß zugewiesen, daß diesen Unzukömmlichkeiten wirksam entgegengetreten werden sollte. Dieser Erlaß wurde aber nicht überall zweckentsprechend angewendet und so hat sich daher die Landesregierung mit Rücksicht auf die vielen Interventionen und Beschwerden, die eingebracht wurden, genötigt gesehen, diese Vorlage dem hohen Landtag vorzulegen. Bemerken möchte ich noch, daß das Land Steiermark nicht das erste Land ist, das ein solches Gesetz behandelt, sondern daß bereits

in Vorarlberg ein solches in Wirksamkeit steht, das weitaus rigorosere Bestimmungen in sich birgt als das unsere. Weiters möchte ich noch bemerken, daß auch die anderen Bundesländer ebenfalls damit beschäftigt sind, ähnliche Gesetze zu erlassen.

Der § 1 des Gesetzes begrenzt die Badegelegenheiten, auf welche das vorliegende Gesetz Anwendung findet. Es ist in der 3. Zeile das Wort "Strandbäder" zu streichen. Der Absatz (2) sieht die Bestimmung vor, daß über Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörden durch Bescheid der Landesregierung die Ortsgemeinden verpflichtet werden können, gewisse Badegelegenheiten als Badestätten im Sinne dieses Gesetzes zu bezeichnen und hiefür Badeordnungen zu erlassen.

Im § 2 sind die Ausnahmsbestimmungen für öffentliche Erziehungsanstalten, welche unter Aufsicht der Bundes- oder Landesbehörden geführt werden, ferner für solche private Badegelegenheiten, die an nicht eingesehenen Stellen gelegen sind, enthalten. In diesem Paragraphen sind in der fünften Zeile an Stelle der Worte "in denen" die Worte "über welche" zu setzen.

Der § 3 verlangt die Erlassung von Badeordnungen für das Gebiet der Ortsgemeinden mit Zustimmung des Gemeindetages. Für die Stadt Graz ist die Bundespolizeidirektion zuständig, wobei die Anhörung der Landeshauptstadt Graz notwendig erscheint.

Der § 4 bezieht sich auf die Befristung der Herausgabe der Badeordnungen.

Der § 5 besagt, wenn zwei oder mehrere Ortsgemeinden an ein Gewässer grenzen, die Gemeinden gemeinsame Badeordnungen zu erlassen haben. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet hierüber die Landesregierung.

Der § 6, Absatz a) sieht die Bewilligung oder das Verbot des Badens vor, was alljährlich kundgemacht werden muß. Im Absatz b) wird bestimmt, daß nach Tunlichkeit für beide Geschlechter getrennte Aus- und Ankleidegelegenheiten zu schaffen sind und daß Tanzveranstaltungen in den Badestätten einschließlich der Gastwirtschaftsräume innerhalb derselben in jeder Form ausnahmslos verboten sind. Absatz c) schreibt das Verbot des Verlassens des Badestättengebietes in Badekleidung oder in ähnlicher Bekleidung vor und verlangt, daß Badestätten in der Natur für jedermann leicht erkennbar bezeichnet und sichtbar abgegrenzt werden. Im § 6, Ab-

satz c) ist in der ersten Zeile statt des Wortes "bestimmten" das Wort "gehörigen" zu setzen. Absatz d) untersagt als Ergänzung zu § 6, Absatz 2, den Aufenthalt in Badekleidung auf Strassen, Wegen und Plätzen und ebenso den Besuch von Gastwirtschaften ausserhalb des Bades. Absatz e) regelt ein schon vielerorts gehandhabtes Verbot nunmehr gesetzlich und zwar das Tragen der sogenannten Dreispitzhosen und bestimmt, daß weibliche Personen Badekleider tragen müssen, die in geziemender Form den Körper bedecken. Schwimmsportvereine machen eine Ausnahme für Zwecke des Trainings in jenen Badestätten, in denen das Baden örtlich oder zeitlich für die Geschlechter getrennt ist. Im § 6, Absatz e) sind in der zweiten Zeile nach dem Worte "Dreispitzhosen" zu setzen die Worte "und noch mangelhaftere Bekleidungen"; im selben Absatze sind in der vierten Zeile nach dem Worte "Wettkämpfe" zu setzen die Worte "und während bestimmter gesonderter Trainingszeiten" und in der sechsten Zeile nach dem Worte "tragen" ein Punkt zu setzen; der Nachsatz "diese Bekleidung getrennt ist." hat zu entfallen. Absatz g) verlangt die Abgrenzung eines Teiles des Bades für Nichtschwimmer und -springer, wo es die Vorsorge für die körperliche Sicherheit der Badenden erfordert.

Im § 6, Absatz f) ist nach dem Schlußworte "werden" statt des Punktes ein Beistrich zu setzen und sind folgende Worte anzufügen: "soferne nicht für eine ausreichende Beleuchtung vorgesorgt ist oder für diese Badestunden eine Trennung nach Geschlechtern vorgeschrieben wird." Dadurch wird insbesondere den Wünschen der landwirtschaftlichen Arbeiter Rechnung getragen.

Punkt h) verlangt zweckdienlichen Anschlag der Badeordnung.

§ 7, Absatz (1) behandelt die Verpflichtung der Ortsgemeinden, die Einhaltung der Bestimmungen der Badeordnung zu kontrollieren, zu welchem Zweck den betreffenden Überwachungsorganen freier Zutritt zu den Badestätten zu gewähren ist.

Im § 7, Absatz (2) ist festgelegt, daß die Eigentümer von Badestätten den Überwachungsorganen bei Abstellung von Übertretungen beistehen müssen.

§ 8 legt die Strafen bei Verweigerung der zuletzt genannten Hilfe fest und besagt der Absatz (2), daß bei erschwerenden Umständen die Eigentümer, Pächter oder sonst verantwortlichen Leiter von Badestätten mit Geldstrafen bis zu 1.000 S oder 6 Wochen Arrest be-

strafte werden können.

§ 9. Hier wird mit Geldstrafen bis zu 500 S oder mit Arrest bis zu 4 Wochen von der Bezirksverwaltungsbehörde (in Graz von der Bundespolizeidirektion) unbeschadet strafgerichtlicher Verfolgung bestraft, wer den Bestimmungen der Badeordnung zuwiderhandelt, also eine Verwaltungsübertretung begeht.

§ 10. Die Übertretung anderer Bestimmungen als in den §§ 8 und 9 angeführter, wird vom Bürgermeister, in Graz von der Bundespolizeidirektion, mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

Die Bestimmungen der §§ 11, 12 und 13 dienen dem Schutze des Fremdenverkehrs und verbieten im § 11 das Wandern und den Aufenthalt in freier Natur in unanständiger Bekleidung. Sonnen- und Luftbäder sind an nicht eingesehenen Stellen gestattet unter Beachtung von Anstand und Sitte und Vermeidung öffentlichen Ärgernisses. Im § 11 haben wir in der 2. und 3. Zeile die Worte "auch des Oberkörpers" gestrichen insbesondere der Arbeiterschaft wegen, die vielfach mit entblößtem Oberkörper arbeitet und nicht zuletzt dem wandernden Volk zuliebe, das, den Weisungen der Ärzte entsprechend sich benimmt und das Sehnsucht hat, viel Licht, Luft und Sonne zu bekommen.

Im § 12 wird untersagt das Tragen leichter, für sportliche Zwecke zugelassener Kleidung, zum Beispiel das Tragen von ^{kurzen} Hosen durch Personen weiblichen Geschlechtes an öffentlichen Orten und in Gaststätten ausserhalb des Sportortes; dies mit Rücksicht auf die Vermeidung öffentlichen Ärgernisses. Hier haben wir ebenfalls eine Änderung durchgeführt und zwar sind in der 4. Zeile statt der Worte "an öffentlichen Orten" zu setzen die Worte "in geschlossenen Ortschaften", so daß es auch den Damen gestattet ist, mit kurzer Hose ^{weiterhin} sich sportlich zu betätigen, jedoch nicht in geschlossenen Ortschaften oder Gaststätten sich aufzuhalten.

§ 13 setzt für Übertretungen der Bestimmungen der §§ 11 und 12 Geldstrafen bis zu 500 S oder Arrest bis zu 4 Wochen fest, wegen, wenn das Zuwiderhandeln von einer Mehrheit von Personen oder von mehreren Personen zugleich oder unter erschwerenden Umständen begangen wird, Geldstrafen bis zu 2.500 S oder Arrest bis zu 2 Monaten zuerkannt werden können.

§ 14 hält allgemein fest, daß die durch die Verhängung von

Geldstrafen eingenommenen Gelder dem Ortsarmenfonds des betreffenden Gebietes zufließen.

§ 15 besagt, daß das Gesetz mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt.

Namens der beiden Ausschüsse bitte ich den hohen Landtag, ein zustimmendes Gutachten zu dieser Vorlage abgeben zu wollen.

P r ä s i d e n t : Eine Wortmeldung liegt nicht vor, wir kommen daher zur Abstimmung. Ich stelle fest, daß zu dieser Vorlage eine Reihe von Abänderungen und zwar aus dem Ausschusse beantragt worden sind, welche den einzelnen Herren Abgeordneten schriftlich vorliegen. Ich stelle die Frage, ob zu den einzelnen Abänderungspunkten eine getrennte Abstimmung gewünscht wird? (Rufe "Nein!") Es ist das nicht der Fall. Ich kann daher in dem Sinne die Abstimmung vornehmen, daß entsprechend dem Antrage des Berichterstatters über die vom Ausschusse beschlossenen Abänderungen zu den einzelnen Paragraphen und den einzelnen Absätzen, wie sie im Verzeichnis Nr. 25 der mündlichen Berichte vorliegen, unter einem abgestimmt wird.

Ich bitte jene Abgeordneten, welche mit dem Antrage des Berichterstatters einschließlich der von ihm vorgeschlagenen Abänderungen einverstanden sind, zum Zeichen ihrer Zustimmung eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit, der Antrag ist angenommen.

Wir gelangen zu Punkt 2, das ist der mündliche Bericht des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten gemeinsam mit dem Finanz-Ausschuß, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 186, über den Entwurf eines Gesetzes, womit das Gesetz, LGBL. Nr. 60/34, betreffend weitere Ersparungen im Personalaufwande für die öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Steiermark, abgeändert wird.

Berichterstatter ist Herr Abg. T h e i l e r .

Berichterstatter T h e i l e r : Hohes Haus! In Beilage Nr. 186 liegt ein Gesetzentwurf vor, womit das Gesetz, LGBL. Nr. 60/34, betreffend weitere Ersparungen im Personalaufwand für die öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Steiermark, abgeändert wird. Der § 3 des Artikels III dieses Gesetzes besagt, daß neben konfessionslosen Lehrkräften auch jene Lehrkräfte aus dem aktiven Schuldienste entlassen werden, deren bisheriges Verhalten eine religiös-sittliche

und vaterländische Erziehung der Jugend nicht gewährleistet. Aus den Erfahrungen des Disziplinarausschusses hat sich jedoch ergeben, daß diese Bestimmung allein unzweckmässig ist, da sie in sehr vielen Fällen eine zu grosse Härte bedeutet und in anderen Fällen wieder eine Bestrafung nicht zuläßt. Es fehlt ein Disziplinarmittel, das die Mitte einhält. Mit Hilfe dieses Gesetzentwurfes soll es nun möglich sein, daß an Stelle des Ausscheidens aus dem aktiven Dienst die Versetzung tritt und zwar in jenen Fällen, in welchen die religiös-sittliche und vaterländische Erziehung der Jugend durch die betreffende Lehrperson an Ort und Stelle nicht gewährleistet ist, in denen aber zu erwarten ist, daß sich die betreffende Lehrperson, wenn sie an einen anderen Ort in neue Verhältnisse gebracht wird, umstellt und dort dann den Dienst in entsprechender Art und Weise ausfüllt.

Im Namen des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten und des Finanz-Ausschusses habe ich den Antrag auf ein zustimmendes Gutachten hinsichtlich obiger Abänderung zu stellen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

P r ä s i d e n t : Wir kommen zu Punkt 3, das ist der mündliche Bericht des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 187, über den Entwurf eines Gesetzes über die vaterländische Erziehung der Jugend ausserhalb der Schule.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. K r i e g e r.

Berichterstatter Dr. K r i e g e r : Hohes Haus! Die Bundesregierung hat im sogenannten Jugendgesetz Richtlinien ausgearbeitet für die vaterländische Erziehung der Jugendlichen. Im Jugendgesetz werden 2 grosse Gruppen unterschieden, eine davon wird vereinsmässig behandelt. Diese vereinsmässige Behandlung ist Sache des Bundes. Die zweite grosse Gruppe bezieht sich auf alle übrigen Einrichtungen. Diese alle übrigen Einrichtungen sind Sache des Landes. Gestützt auf dieses Bundesgesetz ist nun dem hohen Hause seitens der Landesregierung ein Gesetz über die vaterländische Erziehung der Jugend ausserhalb der Schule zugegangen. Das Ziel der vaterländischen Erziehung der Jugend ausserhalb der Schule ist die Heranbildung geistig und körperlich tüchtiger Staatsbürger im Sinne des österreichischen Staatsgedankens nach den sittlich-religiösen Grund-

sätzen der Kirche und zwar ist da jede gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaft genannt.

Im § 2 wird festgesetzt, daß unter "Jugendlichen" Personen beiderlei Geschlechtes bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zu verstehen sind.

§ 3 befaßt sich mit Einrichtungen aller Art, die nicht vereinsmäßig behandelt werden. Diese Einrichtungen aller Art können vom Landesschulrate verhalten werden, bestimmte Maßnahmen und bestimmte Vorschriften für die Behandlung der Jugendlichen zu treffen. Zumindestens sind sie an die Bewilligung des Landesschulrates gebunden. Vor Erteilung der Bewilligung ist die Stellungnahme des Landesführers der Vaterländischen Front einzuholen. Der Ausschuss hat nun beschlossen, dem hohen Landtage zu empfehlen, nicht nur die Vaterländische Front, sondern auch den Landes-Jugendführer zu befragen. Soweit es sich um Sport- oder Turnvereine handelt, ist auch der österreichischen Sport- und Turnfront Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im nächsten Absatz ist vorgesehen, daß der Landesschulrat bestimmte Verpflichtungen auferlegen kann und neben der Stellungnahme des Führers der Vaterländischen Front auch die Stellungnahme des Landes-Jugendführers einzuholen hat.

Im § 4 wird festgesetzt, daß die Arbeitspläne und Tageseinteilungen so zu treffen sind, daß die Jugendlichen an der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten in würdiger Weise nicht gehindert werden und ihre Erziehung in religiös-sittlichem Sinne nach den Grundsätzen ihrer Kirche gesichert ist.

Im § 5 wird festgesetzt, daß der Landesschulrat die Bewilligung jederzeit, d. i. ohne Angabe von Gründen, widerrufen kann, aber hierbei soll wieder nicht nur der Landesführer, sondern auch der Landes-Jugendführer gehört werden. Die ganzen Bestimmungen finden nicht Anwendung auf Vereinigungen, die vornehmlich religiöse Zwecke verfolgen, einen Teil der katholischen Aktion bilden und als solche der Gewalt des Diözesanordinarius unterstehen, ferner auf katholische Jugendorganisationen, die seitens der zuständigen kirchlichen Oberen anerkannt sind.

Der § 7 erscheint mir sehr wichtig. Er setzt fest, daß entweder über Anordnung des Bundesministers für Unterricht oder über Anordnung des von ihm bevollmächtigten Landesschulrates alle in Steiermark wohnhaften Jugendlichen beiderlei Geschlechtes bis zum

18. Lebensjahr verpflichtet werden können, an vaterländischen Feiern, Übungen, Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Durchführung ist dem Österreichischen Jungvolk übertragen. Die Ortsgemeinden, Schulbehörden und Leitungen der öffentlichen und nicht öffentlichen Schulen werden verpflichtet, bei diesem Aufgebot der Jugend mitzuwirken. Die Erziehungsberechtigten sowie sonstige Personen, denen die Verfügung über die Zeit des zur Teilnahme an einer vaterländischen Veranstaltung eingeladenen Jugendlichen zu steht - hier sind also nicht nur die Eltern gemeint, sondern derjenige, der tatsächlich die Verfügungsgewalt über die Zeit des Jugendlichen hat - sind verpflichtet, dem Jugendlichen die zur Teilnahme an der Veranstaltung erforderliche Zeit einzuräumen und im Rahmen ihrer Verfügungsrechte den Jugendlichen zur Teilnahme zu verhalten.

Im § 8 wird ein Landesjugendausschuß eingeführt. Diesem Landesjugendausschuß gehören an: Als Vorsitzender der Landeshauptmann oder ein von ihm bestelltes Mitglied des Landesschulrates. Dann je ein Vertreter der katholischen Kirche - der Ausschluß hat empfohlen und vorgeschlagen auch einen Vertreter der evangelischen Kirche - der Landesführung der Vaterländischen Front beziehungsweise des Österreichischen Jungvolkes, der Österreichischen Sport- und Turnfront sowie der Elternschaft. Der Vertreter der katholischen Kirche ist vom Diözesanordinarius namhaft zu machen. Analog hat der Ausschluß vorgeschlagen, daß der Vertreter der evangelischen Kirche vom zuständigen Senioratsamte zu bestimmen ist. Der Vertreter der Elternschaft wird vom Landeshauptmann aus den Mitgliedern des Landesschulrates berufen, während die übrigen Vertreter von ihren Körperschaften über Aufforderung des Landesschulrates namhaft zu machen sind. Der letzte Absatz im § 8 ist wichtig, der besagt, daß Bundes- und Landesmittel nicht in Anspruch genommen werden dürfen; alles sind Ehrenstellen.

Der § 9 enthält die zu § 7 notwendigen Strafbestimmungen. Der erste Absatz spricht von den Organen, der zweite Absatz von dem unentschuldigtem oder nicht als entschuldigt anerkannten Fernbleiben Jugendlicher von den in § 7 angeführten Veranstaltungen. Das sind, wie schon erwähnt, Aufgebote der ganzen Jugend zu vaterländischen Feiern. Hier sind zur Klarheit noch hinzugekommen nach dem Worte "Erziehungsberechtigten" die Worte "oder den sonstigen im

§ 7, Absatz 3, genannten Personen". Also Personen, denen das Verfügungsrecht zusteht, mit einer Geldstrafe bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft werden. Der Ausschuß hat sich aber auch mit der Frage befaßt, daß jemand anderer als der Erziehungsberechtigte, dem die Erteilung der Erlaubnis zusteht, den Jugendlichen hindert. Es kann ja auch jemand auf dem Wege vom Elternhaus zu dem Versammlungsort den Jugendlichen mit Gewalt oder durch Überredung an der Teilnahme hindern. Daher ist der Ausschuß zu dem Entschluß gekommen, einen neuen Absatz einzufügen, der lautet (liest):

"Dieselbe Strafe trifft jeden, der einen Jugendlichen an der Teilnahme an solchen Veranstaltungen absichtlich hindert."

Es wird also nicht nur der bestraft, der die Erlaubnis zu erteilen hat, sondern auch der, der einen Jugendlichen auf dem Wege zu einer solchen Veranstaltung aufhält. Es blieb noch die Frage zu behandeln und das war schwierig, wann ein Fernbleiben als entschuldigt anzuerkennen wäre. Dem Ausschuß ist der Gedanke vorgeschwebt, daß es immerhin eine Differenz geben kann zwischen der Auffassung der Bezirksverwaltungsbehörde und der des betreffenden Vaters beziehungsweise des Erziehungsberechtigten. Es wurde hier ein Beispiel gebracht aus der Landwirtschaft: Das Heu liegt auf der Wiese, es muß eingebracht werden und die Kinder müssen helfen, weil sonst keine Arbeitskräfte vorhanden sind. Da sollte man die Entscheidung nicht der Bezirksverwaltungsbehörde allein aufbürden; daher wurde ein neuer Absatz angefügt, der lautet (liest):

"Über allgemein anzuerkennende Entschuldigungsgründe ist das Einvernehmen mit der zuständigen Berufskörperschaft zu pflegen."

Hier dreht es sich nicht nur um die Landwirtschaft, sondern um jede zuständige berufständische Körperschaft. Es könnte der Fall eintreten, daß eine Berufsgruppe aus diesem oder jenem Grunde ihre Jugend nicht teilnehmen lassen will und sich das Recht vorbehalten will, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu intervenieren. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist zwar dadurch in ihrer Entscheidung nicht gebunden, aber wenn eine Berufsgruppe sich damit befaßt, geht die ganze Angelegenheit zur Landesregierung und dort können dann die Meinungen geklärt und der Streitfall leichter geschlichtet werden. Man will vermeiden, daß irgend ein kleiner Mensch, der sich nicht auskennt, über Berufungen entscheidet oder daß eine grosse Anzahl von Bestrafungen erfolgt. Vorgeschwebt ist uns immer der Fall, es bleiben zum Beispiel alle Bauernkinder weg und es werden

dann 500 Bauern bestraft. Wenn dann alle 500 Berufungen machen, wird der Verfahrensapparat ganz gewaltig belastet. Wenn aber von vorneherein die zuständige Berufsgruppe sagt, alle Kinder sind entschuldigt wegen ihres Fernbleibens, dann wird das ganze Strafverfahren unmöglich gemacht. Im vorletzten Absatz ist wieder nur neben "Erziehungsberechtigter" "oder eine sonstige im § 7, Absatz 3 genannte Person" dazugekommen, wird dieser ^{Absatz} drei nunmehr Absatz 5 und hat zu lauten (liest): "Schuldtragend ist ein Erziehungsberechtigter oder eine sonstige im § 7, Absatz 3, genannte Person nur dann, wenn sie das Fernbleiben der Jugendlichen von den Veranstaltungen durch eigene oder von ihnen veranlaßte Einflußnahme absichtlich herbeigeführt haben,".

Der Ausschuß hat mich beauftragt, dem hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes mit den von mir genannten Änderungen zu empfehlen.

K r a i n e r : Ich erlaube mir nur eine Anfrage. Der Ausschuß hat sich scheinbar nicht daran gestossen, daß die Straf gelder dem Landesfonds zufließen, denn sonst war es immer üblich, daß diese dem Armenfonds zugute kommen. Ich will keinen Antrag stellen, vielleicht hat aber der Herr Berichterstatter eine Begründung hierfür.

P r ä s i d e n t : Herr Finanzreferent, es wird die Anfrage gestellt oder vielmehr darauf aufmerksam gemacht, daß hier in dieser Vorlage die Strafbeträge, die sonst dem Armenfonds zufließen, jetzt dem Landesfonds zufallen.

Dr. K r a u l a n d : Ich halte die vorgeschlagene Bestimmung für zweckmässiger. (Heiterkeit.)

Berichterstatter Dr. K r i e g e r : Mir wurde soeben mitgeteilt, daß ein Ortsarmenfonds rechtlich nicht mehr existiert. (Rufe: "Oho!") Ich glaube namens des Ausschusses zu sprechen, wenn wir auf die Anregung des Herrn Abg. K r a i n e r nicht eingehen. Es bleibt daher mein Antrag zur unveränderten Annahme aufrecht.

P r ä s i d e n t : Es sind zu dieser Vorlage eine Reihe von Abänderungsanträgen, die der Herr Berichterstatter eingehend erörtert hat, eingebracht worden. Ich stelle nun die Frage, ob über die zu den einzelnen Paragraphen vom Ausschuß vorgeschlagenen Abänderungen einzeln abgestimmt werden soll. (Nach einer Pause.) Da kein Einspruch erhoben wurde, darf ich annehmen, daß ich über die

Vorlage, so wie sie uns vorliegt, mit den vom Ausschuß vorgeschlagenen Abänderungen, wie sie der Herr Berichterstatter besonders erläutert hat, unter einem abstimmen lassen kann.

(Der Antrag wird angenommen.)

P r ä s i d e n t : Wir gelangen zu Punkt 4, mündlicher Bericht des Volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 188, über den Entwurf eines Gesetzes über die Pflichtorganisation der steirischen Jägerschaft.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. K a r n e r .

Berichterstatter Dr. K a r n e r : Hoher Landtag! Der vorliegende Gesetzentwurf, betreffend die Abgabe eines Gutachtens über den Entwurf eines Gesetzes über die Pflichtorganisation der steirischen Jägerschaft stellt einen weiteren Schritt in der Fortentwicklung der agrarischen Gesetzgebung im Lande Steiermark dar. Man kann dem Lande Steiermark, der Landesregierung und dem Landtage, sicherlich das Zeugnis ausstellen, daß sie in objektiver Weise bemüht sind, gewisse Mängel und Lücken, die sich in der agrarischen Gesetzgebung aus früheren Jahren zeigen, entsprechend auszufüllen und zu ergänzen. Der Gesetzentwurf betreffend die Pflichtorganisation der steirischen Jägerschaft sieht vor, daß alle Personen, welche im Besitze einer Jagdkarte sind, ausgenommen die Jagdgastkartenbesitzer, zusammengeschlossen werden sollen in eine einheitliche Organisation der steirischen Landesjägerschaft, die hauptsächlich erzieherischen Charakter und damit die Aufgabe zu erfüllen hat, den weidmännischen Berufsnachwuchs entsprechend zu schulen, um damit den Begriff des Weidwerkes, das in Steiermark sicherlich für die Volkswirtschaft eine grosse Bedeutung hat, auf eine möglichst hohe Stufe zu bringen. Die Tendenzen des Gesetzentwurfes sind als absolut richtig zu bezeichnen. In formaler Hinsicht möchte ich bemerken, daß der Gesetzentwurf sich als Ausführung von gewissen Gedankengängen darstellt, die bereits im steirischen Jagdgesetz verankert worden sind. Es ist dort wiederholt die Rede von einer Organisation der Jagdausübungsberechtigten, ohne daß aber gesagt worden ist, wer und was diese Organisation sein soll. Es stand seinerzeit in Aussicht die Schaffung einer das ganze Bundesgebiet umfassenden Jägerschafts-Organisation. Dieser Plan ist damals vom

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingehendst ventiliert, aber wie uns gesagt wurde aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht durchgeführt worden. Die steirische Landesregierung greift nun diesen Gedanken auf und will ihn in Form eines Landesgesetzes verwirklichen. Verfassungsmässig ist ja das Land unter allen Umständen hiefür zuständig. Die verschiedentlich zum Ausdruck gebrachte Meinung, daß die Organisation der Jägerschaft in den Bereich der Berufsstandsgesetzgebung eingreife, ist sicher nicht stichhältig, da die Personen, die der Jägerschaft angehören, nicht Mitglieder nur eines bestimmten Berufsstandes sind, sondern einer ganzen Reihe von Berufsständen angehören; es hat dies absolut nichts zu tun mit der Berufsstandsgesetzgebung, da diese bekanntlich Sache der Bundesgesetzgebung ist. Es handelt sich lediglich nur um Ausführung von Bestimmungen, die in den Bereich des Jagdrecht, der Landeskulturgesetzgebung, fallen. Es ist also die Kompetenz des Landtages unter allen Umständen als gegeben anzusehen.

Im einzelnen möchte ich bemerken, daß der Volkswirtschaftliche Ausschuß sich in seiner gestrigen Sitzung sehr eingehend mit dem Gesetzesentwurf befaßt und die Stellung einer Reihe von Änderungsanträgen für notwendig erachtet hat. Diese sind teils meritorischer Natur und teils rein formellen Charakters und bedürfen daher keiner weiteren Erörterung.

Zu §1 ist folgende Änderung beantragt worden:

Es ist zunächst das Wort "Bundesland" zu ersetzen durch "Land", eine rein formale Änderung, die deshalb durchgeführt werden muß, weil es nach unserer Verfassung keine Bundesländer, sondern nur mehr Länder gibt. Ausserdem ist im Absatz 1 folgender Satz anzufügen (liest):

"Die steirische Jägerschaft ist die Organisation der zur Jagdausübung Berechtigten im Sinne der Bestimmungen des Jagdgesetzes, LGBI. Nr. 45/1936."

Durch die Einfügung dieser Bestimmung wird der unbedingt notwendige Zusammenhang mit dem steirischen Jagdgesetz, den ich früher bereits aufgezeigt habe, auch expressis verbis im Gesetzestext selbst herbeigeführt.

Weiters wurde im Absatz 2 folgende Änderung beantragt: Es ist der 2. Satz des Absatzes 2 des § 1 zu streichen. Der Absatz

lautet (liest): Die Mitglieder des steiermärkischen Landes-Jagdschutzvereines, welche im Jahre 1937 eine Jagdkarte des Bundeslandes Steiermark gelöst haben, treten sofort als ordentliche Mitglieder in die steirische Landesjägerschaft ein." Durch die Aufnahme dieser Bestimmung würde ein gewisses Übergewicht geschaffen werden zu Gunsten jener Jäger, die heute schon dem steiermärkischen Landes-Jagdschutzverein angehören. Eine derartige Präponderanz ist zweifellos nicht am Platz. Es soll die steirische Jägerschaft die Plattform darstellen, auf welcher sich alle, welche das Weidwerk ausüben, treffen und Unterschiede zwischen den Mitgliedern einer bestimmten Organisation und den sogenannten wilden Jägern nicht gemacht werden. Wer die Führung in dieser Organisation haben wird, soll nicht entschieden werden nach der bestimmten Zugehörigkeit zu einer Organisation, sondern lediglich nach dem Grundsatz: Freie Bahn dem Tüchtigen. Aus dem Grunde hat auch der Ausschuß beantragt, den 2. Satz des Absatzes 2 zu streichen.

Im § 1, Absatz 3 ist das Wort "ordentlichen" zu streichen. Hat rein formale Bedeutung und wird daher von mir nicht näher begründet.

Im § 2, lt. a ist in der zweiten Zeile das Wort "Bundesland" durch das Wort "Land" zu ersetzen und in der 13. und 14. Zeile sind die Worte "für Jäger in Betracht kommenden" zu streichen;

im § 2 hat lit b) zu lauten: "b) Die Erhaltung und Förderung christlich-deutscher Volksart, der bodenständigen jagdlichen Sitten, die Pflege der Liebe zu Volk und Heimat, zur Natur, zum Wild und Weidwerk, Hebung des Gefühles der Zusammengehörigkeit;" .

Daher ist in dem Wortlaut des Entwurfes nur eine Änderung hineingekommen durch die Bestimmung "der Förderung christlich - deutscher Volksart". Diese Bestimmung ist deshalb hineingekommen, weil sie seinerzeit im Referentenentwurf darinnen gewesen ist und der Ausschuß nicht einzusehen vermochte, aus welchem Grunde die Pflege christlich-deutscher Volksart ausgeschieden werden sollte aus dem Aufgabenbereich der steirischen Landesjägerschaft. Im § 2, lit.d) ist vor dem Worte "Ehrung" der Artikel "die" zu setzen.

Im § 2, Absatz 2, ist in der vorletzten Zeile statt des Wortes "seinen" das Wort "ihren" zu setzen und

nach dem Worte "und" einzufügen das Wort "durch";

im § 3, Absatz 3, ist in der dritten Zeile das Wort "Bundeslandes" zu ersetzen durch das Wort "Landes";

im § 3, Absatz 4, ist in der dritten Zeile das Wort "angeführten" zu ersetzen durch das Wort "genannten";

im § 3, Absatz 5, ist in der 12. Zeile das Wort "Landesleiter" zu ersetzen durch das Wort "Landesführer".

Das sind lauter formale Abänderungen.

Im § 3, Absatz 6, sind die Worte "gemäß Abs. 1 und 2" als überflüssig zu streichen;

im § 4 hat der erste Satz zu lauten: "Die Satzungen erläßt die Landesregierung nach Anhören des Landesjägermeisters, des Landesfachausschusses (§ 5) und der steirischen Landes-Landwirtschaftskammer."

Das letztere ist neu beantragt worden und zwar deshalb, weil die steirische Landesjägerschaft eine Reihe von Aufgaben zu verwalten hat, die eine grosse Bedeutung haben und auch die Interessen des Berufsstandes Land- und Forstwirtschaft berühren. Es war daher begreiflich, daß man der Landes-Landwirtschaftskammer die Möglichkeit gibt, zu dem Satzungsentwurf Stellung zu nehmen und ihr Votum hiezu abzugeben.

Im § 6 ist im Absatz 2 in der zweiten Zeile das Wort "Bundesländer" zu ersetzen durch das Wort "Länder". Der letzte Satz desselben Absatzes hat zu lauten: "Solange in anderen Ländern noch keine jagdliche Pflichtorganisation besteht, sind obige Bestimmungen sinngemäß auf die dort bestehenden Landes-Jagdschutzvereine anzuwenden."

Auch diese Änderung hat rein formalen Charakter.

Im § 9, Absatz 2, hat der erste Satz zu lauten: "Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Landesregierung nach Anhören des Landesjägermeisters und der steirischen Landes-Landwirtschaftskammer durch Verordnung fest."

Neu ist hier auch die Anhörung der steirischen Landes-Landwirtschaftskammer. Ich möchte hiezu bemerken, daß das Bundesmi-

nisterium für Land- und Forstwirtschaft das Ersuchen an die Landeshauptmannschaft gerichtet hat, daß hier eine Höchstgrenze für die Mitgliedsbeiträge festgesetzt werde und zwar mit 5 S. Der Ausschuß war der Meinung, daß eine derartige Beschränkung das Gegenteil von dem erreichen könnte, was das Ministerium anstrebt, daß jede Minimalgrenze auch eine Maximalgrenze ist und glaubt der Tendenz des Bundesministeriums bestens dadurch Rechnung tragen zu können, daß man der Landwirtschaftskammer die Möglichkeit gibt, zur Höhe der Mitgliedsbeiträge Stellung zu nehmen. Das ist sicherlich ein wirksames Korrektiv gegen allzuhohe Mitgliedsbeiträge.

Im § 10, Absatz 1, sind in der dritten Zeile die Worte "Zugehörigkeit zu derselben" zu ersetzen durch das Wort "Mitgliedschaft";

im § 11, Absatz 6, hat es in der dritten und vierten Zeile statt "unweidmännischem" zu lauten "unweidmännischen".

Ich habe folgende Änderungen übersehen:

Im § 1, Absatz 2, in der ersten Zeile sind nach dem Worte "Mitgliedschaft" einzufügen die Worte "zur steirischen Landesjägerschaft".

Auch nur von rein formaler Bedeutung.

Im § 5, Absatz 1 ist am Schlusse des vorletzten Satzes der Punkt zu streichen und sind dem Satze anzufügen die Worte "und dafür Gewähr bieten, daß sie ihre Funktion im vaterländischen Sinne ausüben."

Es hat nämlich der Landesjägermeister Mitglied der Vaterländischen Front zu sein und er muß die Gewähr bieten, daß er die Funktion im vaterländischen Sinne ausübt. Bei Mitgliedern der Fachausschüsse ist diese strenge Bestimmung nicht enthalten. Der Ausschuß konnte nicht einsehen, warum für den Landesjägermeister ein anderer Grundsatz gelten soll als für die Mitglieder der Fachausschüsse und hat beantragt, daß auch bei diesen die Gewähr dafür geboten wird, ihre Funktion im vaterländischen Sinne auszuüben.

Das sind, hoher Landtag, die ganzen Abänderungsanträge, die ich namens des Volkswirtschaftlichen Ausschusses vorzutragen die Ehre habe. Ich darf den Antrag stellen, ein zustimmendes Gutachten mit den vorhin vorgetragenen Abänderungen abzugeben.

P r ä s i d e n t : Ich eröffne die Aussprache. (Nach einer Pause.) Eine Wortmeldung liegt nicht vor, wir gelangen daher zur Abstimmung. Ich bitte jene Abgeordneten, die unter Berücksichtigung der den einzelnen Herren Abgeordneten vorgelegten Abänderungsanträge aus dem Ausschusse diese Vorlage annehmen, zum Zeichen der Zustimmung die Hand zu erheben. (Geschicht.) Mit Mehrheit angenommen. Somit ist auch dieser Gegenstand erledigt.

Ich habe folgende Mitteilung zu machen: Nachdem jetzt in der begutachtenden Sitzung die auf der Tagesordnung vorhandenen Vorlagen erledigt erscheinen, diese nun auf Grund der in der Beilage Nr. 186, 187 und 188 vorgeschlagenen Änderungen unbedingt eine Regierungssitzung erfordern und hernach neuerlich die Ausschüsse zusammentreten müssen, wird es technisch nicht anders möglich sein, als daß die Ausschüsse, die hier in Betracht kommen u. zwar der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß gemeinsam mit dem Volkswirtschaftlichen Ausschuß, dann der Ausschuß für kulturelle Angelegenheiten um 17 Uhr zusammentreten u. zwar der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuß zur Beratung der von der Regierungssitzung behandelten Vorlage Nr. 185 im Lokale des Finanz-Ausschusses, dann der Ausschuß für kulturelle Angelegenheiten auch um 17 Uhr zur Behandlung der Beilage Nr. 187 im Bibliothekszimmer. Der Volkswirtschaftliche Ausschuß, der ja

im Finanz-Ausschussitzungssaal zuerst über die Beilage Nr. 185 gemeinsam mit dem Verfassungs-Ausschuß die Sitzung abhält, hätte dann Gelegenheit, im Finanz-Ausschussitzungssaal die Beilage Nr. 188 der Beratung zu unterziehen. Aus dieser Zeiteinteilung ergibt sich nun, daß die öffentliche, beschlußfassende Sitzung mit nachfolgender Tagesordnung vor 18 Uhr kaum möglich sein wird (liest):

- 1) Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses gemeinsam mit dem Volkswirtschaftlichen Ausschuß über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 189, Gesetz, womit die Bestimmungen über die Erlassung von Badeordnungen in den Ortsgemeinden und Bestimmungen zum Schutze des Fremdenverkehrs getroffen werden. Berichterstatter Abg. G a s s e r.
- 2) Beschlußfassung gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 2, der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Bei-

lage Nr. 190, Gesetz, womit das Gesetz LGBL. Nr. 60/34, betreffend weitere Ersparungen im Personalaufwande für die öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Steiermark, abgeändert wird. Berichterstatter Abg. T h e i l e r .

- 3) Mündlicher Bericht des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 191, Gesetz über die vaterländische Erziehung der Jugend ausserhalb der Schule. Berichterstatter Abg. Dr. Franz K r i e g e r .
- 4) Mündlicher Bericht des Volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 192, Gesetz über die Pflichtorganisation der steirischen Jägerschaft. Berichterstatter^{Abg.}/Dr. K a r n e r .
- 5) Mündlicher Bericht des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten über die Regierungsvorlage, E.Zl. 202, betreffend Auflösung der steiermärkischen Landes-Kunstschule und Errichtung einer Landes-Meisterschule^{und Werkstätte} für Freskomalerei. Berichterstatter Abg. K o c h .
- 6) Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, E.Zl. 205, betreffend die Gewährung von Landesbeiträgen für die Aktion "Jugend am Werk" und für das V.F.-Werk Österreichisches Jungvolk. Berichterstatter Abg. L e s k o v a r .
- 7) Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, E.Zl. 206, betreffend die Überschreitung des Inventarkredites bei Kapitel 2, Rubrik 7, des Voranschlages 1937. Berichterstatter Abg. Dr. E n g e .
- 8) Mündlicher Bericht des Volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, E.Zl. 209, betreffend die Berichterstattung über die vom Kuratorium des steiermärkischen Elementarschadennotstandsfonds in der Sitzung am 19. Dezember 1936 beschlossenen Änderung der Statuten dieses Fonds. Berichterstatter Abg. W a l l n e r .
- 9) Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, E.Zl. 211, betreffend den Ankauf von Aktien der Steirer-Versicherungs-A.G. durch das Land Steiermark. Berichterstatter Abg. Dr. P o s c h a c h e r .

- 10) Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, E.Zl. 212, betreffend die Verwendung des Landesanteiles an der Investitionsanleihe 1937 und zusätzlicher Landesmittel für das Arbeitsbeschaffungsprogramm 1937. Berichterstatter Abg. Dr. E n g e .

Ich stelle die Anfrage, ob zu diesem meinem Vorschlage punkto Zeit und Tagesordnung irgendein Wunsch geäußert wird? (Nach einer Pause.) Es ist nicht der Fall, es bleibt also dabei, daß um 17 Uhr die in Betracht kommenden Ausschüsse im Finanz-Ausschussitzungssaal und im Bibliothekszimmer zusammentreten und daß um 18 Uhr dann die beschlußfassende öffentliche Haussitzung mit der von mir vorgeschlagenen Tagesordnung stattfindet.

(Schluß der Sitzung um 11 Uhr 45 Minuten.)